

## **Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Stadt Bünde im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)**

Der Schutz und die Sicherheit von persönlichen Daten hat bei uns eine hohe Priorität. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO), des Sozialgesetzbuches und des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder - ausfallleistungen (UVG).

### **Verantwortliche/r:**

Stadt Bünde  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Bahnhofstraße 13 + 15  
32257 Bünde  
Tel.: 05223-161-0  
E-Mail: [info@buende.de](mailto:info@buende.de)

### **Datenschutzbeauftragte/r:**

Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Bünde  
Persönlich  
Bahnhofstraße 13 + 15  
32257 Bünde  
E-Mail: [datenschutz@buende.de](mailto:datenschutz@buende.de)

### **Zweck und Notwendigkeit:**

Die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Bünde verarbeitet personenbezogene Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

### **Rechtsgrundlage:**

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i.V.m. §§ 68 Nr. 14, 60 Abs.1 S. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 6 UVG  
Die Stadt Bünde benötigt Ihre Daten, um die Aufgaben und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vollumfänglich bearbeiten und erfüllen zu können. Eine Verpflichtung zur Datenangabe ergibt sich aus den Mitwirkungspflichten gem. §§ 60, 61, 65 - 67 SGB I. Ohne die erforderlichen Daten kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet bzw. die entsprechende Leistung nicht erbracht werden.

## **Empfänger/Kategorien von Empfängern:**

Ihre personenbezogenen Daten, auch die des unterhaltspflichtigen Elternteils, werden bei Bedarf im Einzelfall im Rahmen und zum Zweck der gesetzlichen Vorgaben weitergegeben an:

- andere Sozialleistungsträger (z. B. Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit) und Finanzämter,
- Gerichte,
- andere Dritte, wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesministerium der Justiz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden,
- das für den Bereich des Unterhaltsvorschlusses zuständige Landesministerium,
- ggf. Landesjugendamt, Landesverwaltungsamt,
- Insolvenzverwalter,
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)
- Auftragsverarbeiter (z. B. IT-Dienstleister),
- Externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden)

Beim unterhaltspflichtigen Elternteil können darüber hinaus Daten weitergegeben werden an Arbeitgeber, Ausbildungsbetrieb, Versicherungsunternehmen.

Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister und Grundbuchämter.

## **Datenerhebung bei anderen Stellen**

Die Unterhaltsvorschlusstelle kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach UVG gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), § 6 Abs. 2, 5, und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

- Jobcenter/Bundesagentur für Arbeit
- Deutsche Rentenversicherung
- Krankenkassen
- Kommunale Ämter und Finanzämter
- Bundesamt/Landesamt für Finanzen
- Bundeszentralamt für Steuern
- Gerichte
- Ausländerbehörden/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme- und Bildungsträger

## **Speicherdauer**

Eine Löschung der gespeicherten Daten erfolgt 10 Jahre nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde. Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

## **Betroffenenrechte:**

Auskunftsrecht (Art. 15)

Recht auf Berichtigung (Art. 16)

Recht auf Löschung (Art. 17)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)

Widerspruchsrecht (Art. 21)

Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38424-0,

Fax-Nr.: 0211 38424-10,

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de).